

Kleintiere Bern-Jura Petits animaux Berne-Jura



Der lebendige Verband

Fachverband Rassetauben

STATUTEN



~~STATUTEN KLEINTIERE BERN-JURA~~ ~~Fachverband Rassetauben~~

I. Name, Sitzung und Zweck	4
Art. 1. Name und Sitz	4
Art. 2. Zweck	4
Art. 3. Organisation	4
II. Mitgliedschaft.....	4
Art. 4. Mitglieder des Fachverbandes	4
III. Organe	4
Art. 5. Organe des Fachverbandes	4
Art. 6. Delegiertenversammlung	5
Art. 7. Einladung Delegiertenversammlung	5
Art. 8. Ausserordentliche Delegiertenversammlung	5
Art. 9. Einladung Ausserordentliche Delegiertenversammlung	5
Art. 10. Stimmrecht	5
Art. 11. Traktanden	5
Art. 12. Anträge	6
Art. 13. Publikation der Protokolle	6
Art. 14. Beschlussfassung	6
IV. Der Vorstand des Fachverbandes	7
Art. 15. Zusammensetzung	7
Art. 16. Pflichten und Kompetenzen	7
Art. 17. Rechtsverbindliche Unterschrift	8
Art. 18. Entschädigung	8
Art. 19. Obmänner und Züchtertagung	8
V. Finanzielles	8
Art. 20. Einnahmen	8
Art. 21. Ausgaben	8
Art. 22. Kompetenzbetrag des Vorstandes	8
Art. 23. Kassawesen	8
Art. 24. Haftbarkeit	9
Art. 25. Geschäftsjahr	9
VI. Statutenänderungen, Auflösung des Fachverbandes.....	9
Art. 26. Statutenänderung	9
Art. 27. Auflösung	9
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9



~~STATUTEN KLEINTIERE BERN-JURA~~ ~~Fachverband Rassetauben~~

Art. 28. Schlussbestimmungen9



~~STATUTEN KLEINTIERE BERN-JURA~~ ~~Fachverband Rassetauben~~

I. Name, Sitzung und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kleintiere Bern-Jura Fachverband Rassetauben besteht ein selbständiger Verband von Kleintiere Bern-Jura und im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB ein parteipolitisch und konfessionell neutrales Kollektivmitglied von Kleintiere Bern-Jura. Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten des Fachverbandes.

Art. 2. Zweck

Der Fachverband Rassetauben bezweckt die umfassende Erhaltung und Förderung der Tauben und Rassetauben-Rassetaubenzucht und Haltung gemäss den Zielen von KleintiereRassetauben Schweiz, unter Berücksichtigung des TierschutzgesetzesTierschutzgesetzes.

Der Verband versucht seine Ziele zu erreichen durch:

Regelmässige Zusammenkünfte, Durchführung von Ausstellungen, Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.

Er vertritt die Interessen aller Mitglieder nach Innen und Aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.

Die Förderung und Unterstützung von Neumitgliedern und des Nachwuchses.

Art. 3. Organisation

Der Fachverband ist in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten selbständig.

II. Mitgliedschaft

Art. 4. Mitglieder des Fachverbandes

- a) Sektionen mit deren Fachabteilung Tauben
- b) Rassetaubenzuchtvereine
- c) Rassetauben-Klubs
- d) Spezialvereinigungen

III. Organe

Art. 5. Organe des Fachverbandes

- a) Delegiertenversammlung des Fachverbandes
- b) Vorstand des Fachverbandes



~~STATUTEN KLEINTIERE BERN-JURA~~ ~~Fachverband Rassetauben~~

Art. 6. Delegiertenversammlung

Die jährliche, Delegiertenversammlung des Fachverbandes hat vor derjenigen von Kleintiere Bern-Jura stattzufinden und ist in der Regel Ende April.

Art. 7. Einladung Delegiertenversammlung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt, sofern nichts anderes festgelegt wurde, durch den Zentralvorstand von Kleintiere Bern-Jura und muss mindestens 3 Wochen vor der Durchführung durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Stimmkarte sowie durch Publikation in den Verbandsnachrichten der Tierwelt einberufen werden.

Art. 8. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, oder durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung an den Präsidenten des Fachverbandes einzureichen und sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen.

Art. 9. Einladung Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Sie muss mindestens 3 Wochen vor der Durchführung durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Stimmkarten sowie durch Publikation in den Verbandsnachrichten der Tierwelt einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Fachverband.

Art. 10. Stimmrecht

- a) Ehrenmitglieder von Kleintiere Bern-Jura (je 1 Stimmrecht)
- b) Mitglieder des Vorstandes (je 1 Stimmrecht)
- c) Landesteilobmänner der Fachabteilung Tauben (je 1 Stimmrecht)
- d) Sektionen und Klubs, für die ersten 10 Mitglieder ein Stimmrecht, für je weitere 10 sowie auf Bruchteile über 5 ein weiteres Stimmrecht.
(z.B. 14 Mitglieder = 1 Stimmrecht / 15 = 1 Stimmrecht / 16 = 2 Stimmrechte)

Es dürfen maximal 5 Stimmkarten pro Delegierten vereinigt werden.

Art. 11. Traktanden

An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Begrüssung und Präsenz
- b) Wahl Stimmzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung bei Einsprachen
- d) Mutationen



~~STATUTEN KLEINTIERE BERN-JURA~~ ~~Fachverband Rassetauben~~

- e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- j) Behandlungen von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- k) Ehrungen
- l) Statutenänderungen und -Revision
- m) In- und Ausserkraftsetzung von Reglementen
- n) Verschiedenes

Ausgenommen folgende Punkte müssen die Traktanden nur bei Bedarf behandelt werden: a, b, c, e, f, g, h, n

Art. 12. Anträge

Anträge an die Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten des Fachverbandes bis spätestens 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen. Anträge müssen jeweils mit der Einladung zur Delegiertenversammlung beigelegt werden.

Art. 13. Publikation der Protokolle

Alle Protokolle werden innert nützlicher Zeit in ~~den Verbandsnachrichten/Journal Roman~~ «Der Kleintierzüchter» der «Tierwelt» veröffentlicht. Wenn bis 30 Tage nach Veröffentlichung keine schriftlichen Einsprachen an den Präsidenten eingegangen sind, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden. Einzig Vorstandsprotokolle müssen jeweils an der darauffolgenden Sitzung genehmigt werden. Im Weiteren werden alle Protokolle auf der Homepage von Kleintiere Bern-Jura aufgeschaltet.

Art. 14. Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.

Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten oder Tagespräsidenten.



~~STATUTEN KLEINTIERE BERN-JURA~~ ~~Fachverband Rassetauben~~

IV. Der Vorstand des Fachverbandes

Art. 15. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Mitglieder mit besonderen Aufgaben

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Amtsperiode beträgt 3 Jahre, ohne Amtsperiodenbeschränkung. Doppel oder Dreifachmandate dürfen ausgeübt werden. Wenn kein Vizepräsident durch den Vorstand bestimmt ist, gilt automatisch der Sekretär.

Art. 16. Pflichten und Kompetenzen

Der Fachverbandsvorstand ist das ausführende Organ des Fachverbandes. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt insbesondere:

- a) die laufenden Geschäfte
- b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- c) Erlass des Leitbildes
- d) Genehmigung der Jahresplanung mit Finanzrahmen
- e) Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- f) Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
- g) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Regelung der Vertretung des Fachverbandes in anderen Gremien und Organisationen
- j) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten. Er hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten und erstellt Protokolle der Versammlungen.

Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten, sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Die Mitglieder des Vorstandes haben an der Delegiertenversammlung anwesend zu sein. Im Verhinderungsfall bestimmen sie einen kompetenten Stellvertreter.



~~STATUTEN KLEINTIERE BERN-JURA~~ ~~Fachverband Rassetauben~~

Art. 17. Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder zweitrangig ein anderes Vorstandsmitglied, führt zusammen mit dem Sekretär kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei einer längeren Abwesenheit des Sekretärs, kann der Vizepräsident auch mit dem Präsidenten rechtsverbindlich unterschreiben.

Art. 18. Entschädigung

Entschädigungen sind in einem separaten Spesen- und Entschädigungsreglement aufzuführen. Dieses Reglement ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen. Wenn kein Reglement des Fachverbandes besteht, gilt dies von Kleintiere Bern-Jura welches von der Haupt-Delegiertenversammlung genehmigt wurde.

Art. 19. Obmänner und Züchtertagung

Jährlich kann bei Bedarf eine Tagung mit den Obleuten durchgeführt werden.

V. Finanzielles

Art. 20. Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Verbänden
- c) Zinsertrag
- d) Gönnerbeiträgen
- e) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen
- f) Einnahmen aus gemeinsamen Veranstaltungen

Art. 21. Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus dem genehmigten Budget der Delegiertenversammlung.

Art. 22. Kompetenzbetrag des Vorstandes

Dem Vorstand steht einen jährlichen Kompetenzbetrag von sFr. 500.00 pro Geschäft zu.

Art. 23. Kassawesen

Die Buch- und Kassaführung des Fachverbandes kann durch die Zentralkasse geführt werden. Der Fachverband entscheidet im Bedarfsfall mit Beschluss der Delegiertenversammlung darüber, ob sie einen eigenen Kassier und eine Revisionsstelle wählt.



~~STATUTEN KLEINTIERE BERN-JURA~~ ~~Fachverband Rassetauben~~

Art. 24. Haftbarkeit

Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Fachverbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstände ist ausgeschlossen.

Art. 25. Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- b) Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen
- c) Die Mitglieder haben ohne Begründung das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und sämtliche Protokolle

VI. Statutenänderungen, Auflösung des Fachverbandes

Art. 26. Statutenänderung

Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.

Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Präsidenten bis spätestens Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

Art. 27. Auflösung

Der Fachverband kann mit ~~2~~3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das Fachverbandsvermögen wird an übergeordneter Stelle/Verband deponiert. Dies steht bei einer Neugründung gemäss Zweck Artikel 2 wieder zur Verfügung und kann innert 10 Jahre nach Auflösung des Fachverbades entsprechend eingefordert werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28. Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB), und die Statuten von Kleintiere Bern-Jura.

Statutenänderungen oder Ergänzungen sind jeweils schriftlich im Original festzuhalten. Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter. Wenn von der Delegiertenversammlung



~~STATUTEN KLEINTIERE BERN-JURA~~ ~~Fachverband Rassetauben~~

gesprochen wird, ist jeweils diese des Fachverbandes gemeint ebenso beim Präsidenten oder dergleichen.

Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

Die Statuten wurden durch die Fachverbandsdelegiertenversammlung vom ~~.....~~21. April 2018 in ~~.....~~Belp genehmigt und ersetzen die Statuten vom 13. September 1991 sowie alle in widerspruchstehenden Erlasse und treten per sofort in Kraft.

Datum: 21. April 2018

Kleintiere Bern-Jura
Fachverband Rassetauben

Der Präsident:

Uebersax Christoph

Der Sekretär:

Sonja Müller